

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 52/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Heinz St. [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]/A [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

Auguststraße 15, D. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Mai 1962 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hentzel, Fuchs, Görtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 4. Dezember 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

- 3 -

a) ...

b) dem Ehegatten eine Rente nach BGG bewilligt wird und bei gleichzeitiger Entscheidung über beide Ansprüche der Hundertste der Rente anderweitig bemessen werden würde."

Nachdem der Ehefrau durch Vergleich vom Oktober 1979 eine Gesundheitspensionsrente ab 1. Oktober 1993 zuerkannt werden war, setzte das beklagte Land die Rente des Klägers neu fest; unter Berufung auf den Leistungsverbehalt kürzte sie die Rente rückwirkend ab 1. Januar 1969 um den fortgefallenen Ehegattenzuschlag (5 v. H.) und verpflichtete den Kläger zur Rückzahlung überzahlter 17.349 DM. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Klage, die in den Vorinstanzen erfolglos blieb.

Der Berufungsrichter legt, wie der Zusammenhang der Entscheidungsründe ergibt, den Verbehalt dahin aus, daß die Rückwirkung der Neufestsetzung zeitlich nicht begrenzt sei. Diese Auslegung des Vergleichs ist Sache des Tatrichters. Sie liegt nahe.

Mit dem vereinbarten Leistungsverbehalt in der Auslegung durch das Berufungsgericht haben die Parteien die Regelung über das Wirksamwerden von Rentenänderungen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 der 2. DV-BGG) und über die Nichtberücksichtigung von Rentenzuschlägen als Einkommen im Sinne der §§ 15, 19 a der 2. DV-BGG (vgl. BGR RsV 1976, 63 Nr. 23; Urteil vom 19. März 1981 - IX ZR 103/78) vertraglich ausgeschlossen. Rechtlich waren sie daran nicht gehindert.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Erwägungen darüber, ob der Leistungsverbehalt dem Verhaltsfall so bestimmt umschreibt, wie das für Leistungsverhalte in Bescheiden erforderlich wäre, oder ob er dem Gesetz widerspricht, erübrigen sich. Der Schuttszweck des § 177 a SGG verwehrt es dem Berechtigten nicht, in einer vertraglichen Regelung mit der Behörde einen Verbehalt zu vereinbaren, der den Voraussetzungen für einseitig in behördliche oder gerichtliche Entscheidung gesetzte Verhalte nicht genügt (BGR RzW 1975, 112; Beschl. vom 19. März 1980 - IX ZB 282/79).

Kostenentscheidung: §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 2 Satz 1 SGG, § 97 ZPO.

Mai

Henkel